

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am 20. Januar 2015

Am Dienstag, dem 20.01.2015 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Dienstag, dem 20.01.2015, 18.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Berichterstattung über die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates am 11.12.2014 gefassten Beschlüsse
- 4
 - a) Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
 - b) Entwurf des Ergebnisplanes für das Haushaltsjahr 2015 sowie für die mittelfristige Planung von 2016 bis 2021
 - c) Entwurf des Finanzplanes für das Haushaltsjahr 2015 sowie für die mittelfristige Planung von 2016 bis 2021
 - d) Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 in der Fortschreibung des Haushaltsplanes 2015
- 5 Stellenplan 2015
- 6 LEADER-Bewerbung "Aachener Revier"; hier: Beteiligung der Stadt Würselen
- 7 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes für das Haushaltsjahr 2014 im Bereich Förderung von Kindern in Tagespflege
- 8 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Stellenbesetzungsplan 2015
- 2 Sanierung bzw. Verkauf des denkmalgeschützten Gebäudes Jugendzentrum "Nautilus", Am Kaiser 32 in Würselen
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 7. Januar 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5A im Bereich Ringstraße, Drischer Straße, Oppener Straße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5A im Bereich Ringstraße, Drischer Straße, Oppener Straße als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 236, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen außer Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

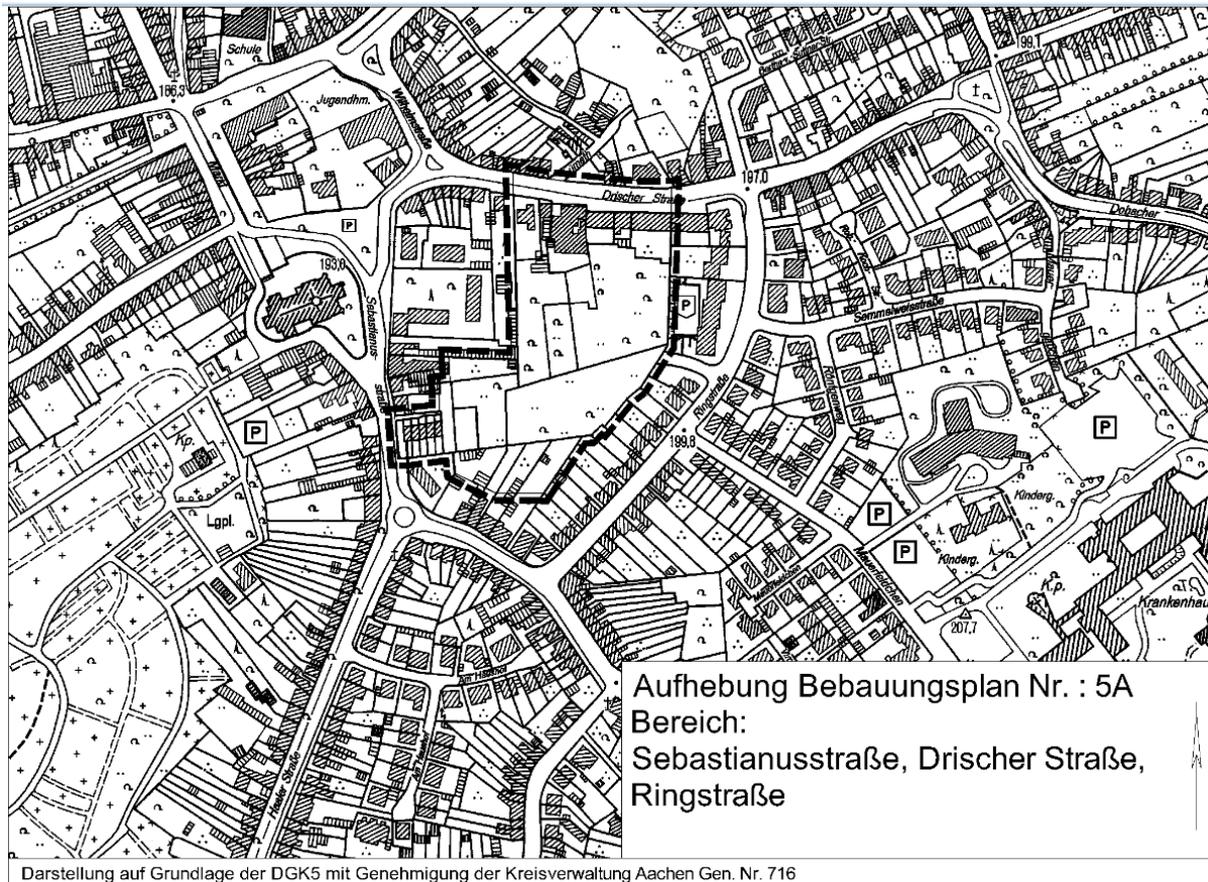
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 5. Januar 2014

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 I/6.Änderung im Bereich Gewerbegebiet „Am Weiweg“

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:
 „Der Rat der Stadt Würselen beschließt, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 I im Bereich Gewerbegebiet „Am Weiweg“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung“.
 Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

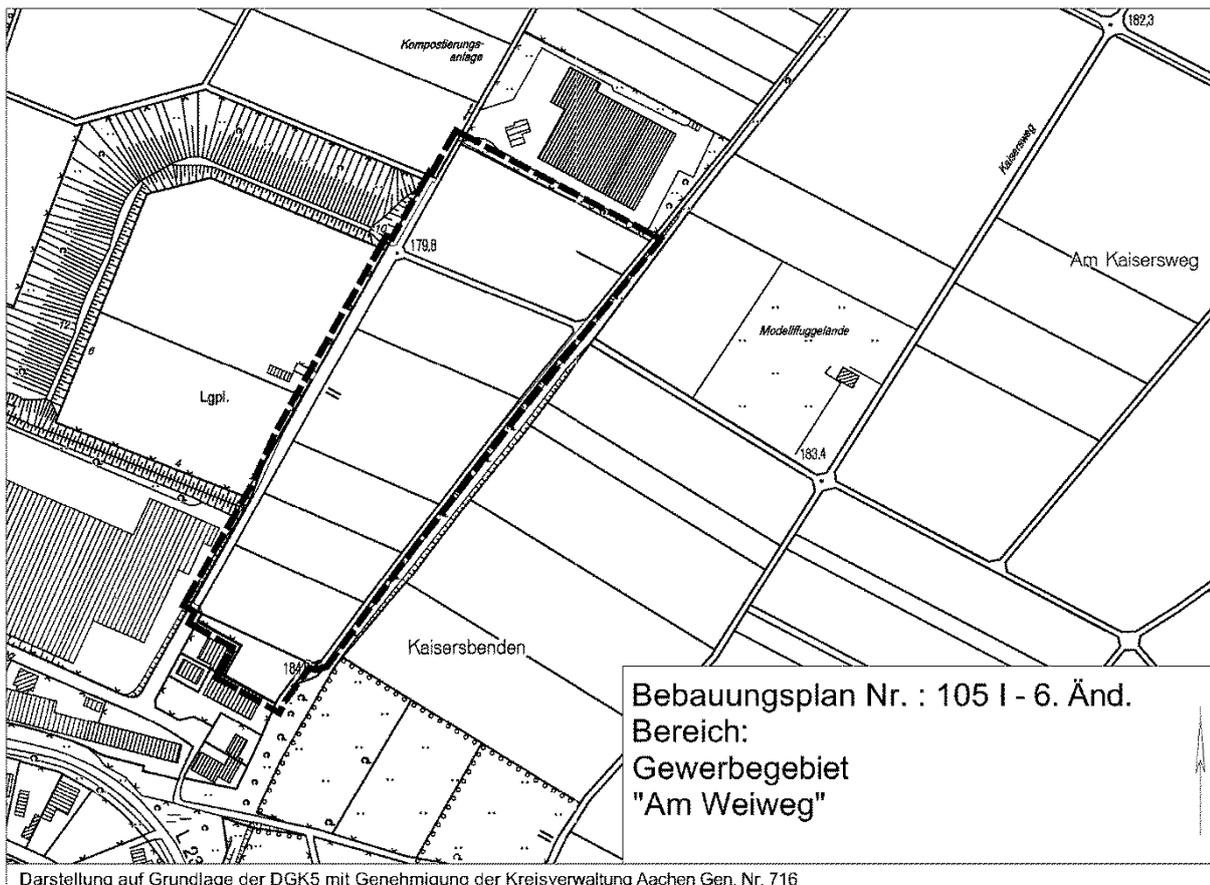
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 7. Januar 2015

Arno Nelles
Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 207 im Bereich Ringstraße, Drischer Straße, Oppener Straße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 207 im Bereich Ringstraße, Drischer Straße, Oppener Straße als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 236, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

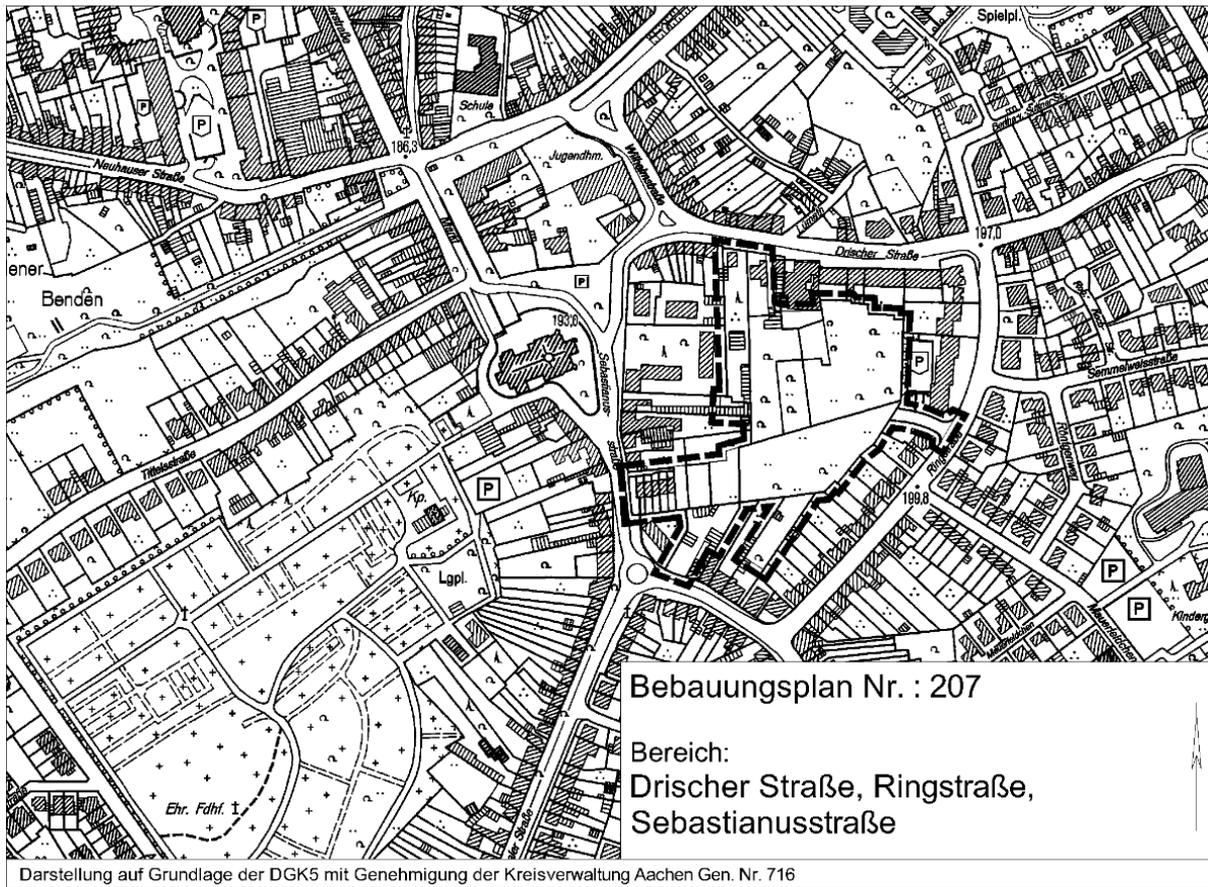
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 5. Januar 2015

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 nebst Anlagen ab dem **21.01.2015** bis zum **17.03.2015** im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119, während der Dienststunden

montags – mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.30 Uhr,
freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Von Einwohnern und Abgabepflichtigen können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen bis zum **13.02.2015** Einwendungen erhoben werden. Diese sind im Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119 schriftlich vorzulegen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Würselen, den 7. Januar 2015

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Februar 2015 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Leni Schulz, Steinacker 7, am 2.2.,
Josef Sistemich, Hauptstraße 268, am 3.2.,
Erwin Strecker, Martin-Luther-King-Str. 47, am
9.2.,
Josef Küppers, Hermann-Sudermann-Straße 34,
am 14.2.,
Ilse Barchnitzki, Am der Marienhöhe 2, am 16.2.,
Hubert Marek, Am Förderturm 7, am 19.2.,
Emma Erdmann, Morsbacher Straße 89, am
24.2.,

das 81. Lebensjahr:

Matthias Mallmann, Grevenberger Straße 44, am
5.2.,
Heinrich Wißgens, Lindenplatz 9, am 14.2.,
Josef Kuck, Herderstraße 21, am 20.2.,
Leonhard Franken, An der Landwehr 6, am 26.2.,

das 82. Lebensjahr:

Johann Gehlen, Martin-Luther-King-Str. 28 A, am
2.2.,
Hans Kaniewski, Nordstraße 88, am 4.2.,
Werner Nigbur, Schützenstraße 21, am 17.2.,
Leo Reisky, Endstraße 4, am 25.2.,

das 83. Lebensjahr:

Therese Gorges, Nordstraße 2, am 4.2.,
Dr. Ernst Hickmann, Langau 9, am 11.2.,
Maria Wirtz, Neustraße 65, am 18.2.,
Hubert Kuckertz, In der Herg 25, am 24.2.,

das 84. Lebensjahr:

Helene Förster, Hauptstraße 35, am 7.2.,
Marie Immendorff, Eschweilerstraße 33, am 8.2.,
Seraphine Emunds, Euchener Straße 81, am
13.2.,
Youn Sook Jungen, Zum Wurmthal 13, am 17.2.,

das 85. Lebensjahr:

Elfriede Heinrichs, Pleyer Straße 15 A, am 1.2.,
Juliane Schlenter, Buschstraße 29, am 7.2.,
Katharina Lammertz, Mauerfeldchen 19, am 11.2.,
Anneliese Dorr, Neuhauser Straße 84, am 17.2.,
Christine Zander, Neusener Straße 82, am 21.2.,
Käte Steffens, Klosterstraße 30, am 22.2.,
Eva Becker, Kaiserstraße 59, am 26.2.,

das 86. Lebensjahr:

Franz Wenzl, Elchenrather Straße 15 A, am 4.2.,
Jakob Allelein, Elchenrather Straße 15, am 10.2.,
Christel Schley, Erlenstraße 19, am 10.2.,
Magdalena Hild, Schweilbacher Straße 206, am
14.2.,

das 87. Lebensjahr:

Gertrud Mirbach, Bahnhofstraße 17, am 5.2.,
Helene Grünwald, Helleter Feldchen 51, am
18.2.,
Hildegard Offermanns, Brückweg 8, am 19.2.,
Maria Krause, Duffesheider Weg 26, am 26.2.,
Walter Komuzin, Starenweg 48, am 27.2.,
Barbara Kelleter, Helleter Feldchen 51, am 29.2.,

das 88. Lebensjahr:

Adelheid Hönings, Kiefernstraße 19, am 9.2.,
Elisabeth Gehlen, Klosterstraße 124, am 9.2.,
Kurt Hildebrandt, Kesselsgracht 9, am 20.2.,
Kornelius Jahn, In der Herg 6, am 22.2.,
Inge Scholz, Friedrichstraße 34, am 23.2.,
Else Rosenstein, Aachener Straße 20, am 24.2.,

das 89. Lebensjahr:

Rosa Dujardin, Südstraße 53, am 10.2.,
Helene Lynen, Krottstraße 36, am 12.2.,

das 90. Lebensjahr:

Wilhelm Juchem, Lindener Straße 47, am 15.2.,

das 91. Lebensjahr:

Hildegard Vondenhoff, Schönbrunner Straße 5,
am 10.2.,
Gerhard Scheide, Landgraben 9, am 26.2.,

das 92. Lebensjahr:

Heinrich Lohmanns, Oppener Straße 61, am 9.2.,
Gertrud Körlings, Bardenberger Straße 58, am
15.2.,
Franz Krause, Duffesheider Weg 26, am 25.2.,

das 93. Lebensjahr:

Peter Rinkens, Heinestraße 10, am 9.2.,

das 99. Lebensjahr:

Franziska Hermanns, Wilhelm-Gülpen-Straße 35,
am 13.2.,

das 102. Lebensjahr:

Helene Noppeney, Klosterstraße 30, am 11.2.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Februar 2015:

Goldhochzeit
19. Februar
Johann und Regina Wolff
Dorfstraße 41

Diamanthochzeit
26. Februar
Gunter und Christel Schiewald
Eibenstraße 4

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

* * *

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen an den Karnevalstagen



Die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen bleiben am Fettdonnerstag, dem 12.02.2015 von 08.00 Uhr bis 10.30 Uhr für das Publikum geöffnet.

Am Rosenmontag, dem 16.02.2015, bleiben die Dienststellen geschlossen.

Am Karnevalsdienstag, dem 17.02.2015 sind die Dienststellen der Stadtverwaltung Würselen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

